

Spesenreglement von INSOS Zürich

Grundsatz

INSOS Zürich ist ein gemeinnütziger Verband. Die Mitwirkung im Vorstand, in Fach-, Projekt-, Arbeits- und Erfagruppen von INSOS Zürich erfolgt in der Regel als ehrenamtliche bzw. freiwillige Tätigkeit und wird deshalb nicht entschädigt. Mit Ausnahme des Vorstands werden in der Regel keine Spesen (Reisekosten, Mahlzeiten etc.) übernommen.

Vorstandsmitglieder

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandsmitglieder beläuft sich auf mindestens 10 Tage pro Jahr. Wird im Rahmen dieses Amtes eine Zusatzaufgabe übernommen (z.B. Leitung einer Arbeits-, Projekt- oder Fachgruppe, Einsitz in einem anderen Gremium als Vertretung von INSOS Zürich), erhöht sich der Zeitaufwand entsprechend. Die Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Spesenentschädigung von CHF 100.- pro absolvierte Vorstandssitzung sowie für die Sitzungsleitung von Fach- und Arbeitsgruppen.

Präsidium

Das Arbeitspensum für das Vorstandspräsidium von INSOS Zürich beträgt mindestens 10 % einer Vollzeittätigkeit (42 Std./Woche). Die 10 Tage Vorstandsarbeit sind darin eingerechnet. Für das Präsidium wird eine Nettospesenpauschale von CHF 10'000.- ausbezahlt. Weitere Entschädigungen werden keine ausgerichtet. Die Abrechnung erfolgt einmal jährlich per Ende Jahr oder pro rata bei vorzeitigem Rücktritt. Bei unselbständiger Tätigkeit rechnet INSOS Zürich die AHV/IV/EO-Leistungen ab.

Gastgeberin von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederinstitutionen, die sich als Gastgeberin für eine Mitgliederversammlung zur Verfügung stellen, erhalten eine Pauschale von Fr. 600.-. Mit dieser Pauschale werden die Raumbelastung sowie die Pausenverpflegung abgegolten.

Geschenke

Vorstandsmitglieder mit mehr als 5 Jahren Vorstandstätigkeit erhalten beim Austritt als Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit ein Geschenk im Wert bis zu CHF 500. Vorstandsmitglieder mit weniger als 5 Jahren Vorstandstätigkeit und Mitglieder aus Fachgruppen erhalten ein Geschenk im Wert von CHF 20–200.

Genehmigt von der Mitgliederversammlung am 20. Nov. 2018 und gültig ab sofort.